

## **Präambel**

Der Bund Deutscher Faustkämpfer e.V. hat sich es zum Ziel gesetzt, boxsportinteressierte Kreise im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuführen und den Boxsport zu fördern. Er handelt in sozial- und gesellschaftspolitischer Verantwortung und richtet seine Tätigkeit in herausragendem Maße am Gebot der sportlichen Fairness aus. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Bund Deutscher Faustkämpfer e.V. diese Satzung.

### **§1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Bund Deutscher Faustkämpfer e.V.“ (BDF). Der Bund Deutscher Faustkämpfer (nachstehend BDF genannt) führt zusätzlich die englischsprachige Übersetzung „German Boxing Federation“ (GBF)
2. Der BDF ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Halle-Saale und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie das Ausland. Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der BDF ist Kontrollorgan des deutschen Berufsboxsports und regelt diesen im Sinne der vorliegenden Satzung und im Sinne der Satzung. Soweit Bestimmungen dieser Satzung den in der Bundesrepublik geltenden gesetzlichen Regelungen sowie übergeordnetem Europäischem Recht widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor dem Satzungsrecht des BDF.
2. Der BDF vertritt die Interessen seiner Mitglieder in technischen, sportlichen und Verwaltungsangelegenheiten. Den ihm angeschlossenen Berufsboxern und Berufsboxerinnen und seinen weiteren Lizenzträgern gewährt er die Genehmigung für die von einer Lizenz abhängige Tätigkeit bei Veranstaltungen im Bundesgebiet und im Ausland.
3. Der BDF kann andere Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie er verfolgen, zwecks Wahrnehmung gemeinsamer Interessen aufnehmen, sich mit ihnen vereinigen, von ihnen Zuwendungen entgegennehmen oder ihnen erteilen.
4. Die Mittel des BDF dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Eine Auszahlung von Gewinnanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Der BDF kann eine „Stiftung“ errichten und verwalten. Durch Vorstandsbeschluss können aus dieser Stiftung Unterstützung an Dritte gewährt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **§3 Rechtsgrundlagen**

Der BDF regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zwecke Durchführungsbestimmungen in Form von Sportlichen Regeln, Dopingbestimmungen und einer Verfahrensordnung für den Rechtsausschuss. Die Durchführungsbestimmungen sind für die Mitglieder verbindlich, ohne Bestandteil der vorliegenden Satzung zu werden. Die Durchführungsbestimmungen werden grundsätzlich von der Generalversammlung nach Maßgabe dieser Satzung, in Ausnahmefällen nach Maßgabe dieser Satzung vom Vorstand festgelegt oder geändert. Zur Aufstellung oder Änderung der Dopingordnung sowie der Sportlichen Regeln ist auch der Vorstand berechtigt.

### **§4 Geschäftsjahr, Haftung und Umlage**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
2. Der BDF haftet nur mit dem Verbandsvermögen.
3. Die Generalversammlung ist berechtigt, notwendige Auslagen oder ein Defizit im Verbandsvermögen durch Mehrheitsbeschluss außerhalb der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge auf alle Mitglieder des BDF umzulegen. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist unzulässig.

### **§5 Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsstelle des BDF wird an einem vom Präsidenten zu bestimmenden Ort errichtet. Zum Leiter der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer bestimmt werden. Der Geschäftsführer kann auch Mitglied des Vorstandes des BDF sein.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des BDF nach Anweisung des Präsidenten. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsgremien teilzunehmen.
3. Die Einrichtung der Geschäftsstelle und die Einstellung erforderlicher Hilfskräfte sowie alle Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer ordentlichen und reibungslosen Geschäftsführung notwendig sind, obliegen dem Präsidenten. Der Präsident ist berechtigt, zu diesem Zwecke Nebengeschäftsstellen einzurichten, deren Zahl die der Mitglieder des Vorstandes nicht überschreiten darf. Äußerungen der Nebengeschäftsstelle sind als solche kenntlich zu machen.

### **§6 Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung des BDF sind der Präsident und der Vizepräsident/Verwaltung gemeinsam geschäftsführende und vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit von der Generalversammlung nichts anderes bestimmt wird.
2. Das gesamte Vermögen des BDF fällt im Falle seiner Auflösung einem eventuellen Nachfolgeverband, der die gleichen Zwecke und Ziele wie der BDF verfolgen und sich spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Auflösung des BDF konstituieren muss, zu. Andernfalls fällt das Vermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende wohltätige oder gemeinnützige Vereinigung

## **§7 Erwerb**

1. Mitglieder des BDF können unabhängig von ihrem Geschlecht alle natürlichen Personen werden, die die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen. Minderjährige erwerben die Mitgliedschaft nur bei Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten.
2. Den Mitgliedern ist eine politische und/oder religiöse Betätigung im Verein untersagt.
3. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des BDF schriftlich beantragt. Dem Antrag sind die vom BDF geforderten Schriftstücke beizufügen. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand der Aufnahme des Antragstellers zustimmt. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

## **§8 Mitgliedsformen**

1. Die Mitgliedschaft im BDF ist möglich in aktiver und passiver Form. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die aufgrund einer ihnen erteilten Lizenz eine Tätigkeit im BDF ausüben. Passive Mitglieder sind alle diejenigen, denen keine durch eine Lizenz zu bestimmende Tätigkeit zuzuordnen ist.
2. Aktive Mitglieder des BDF dürfen in keinem Deutschen Verband, welcher die gleichen Ziele wie der BDF verfolgt, Mitglied sein.

## **§9 Mitgliedspflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des BDF gegenüber unverzüglich jede Wohnsitzänderung schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Versäumnis gilt ein Schreiben des BDF, seiner Organe oder des Rechtsausschuss an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes zu einem Zeitpunkt von drei Tagen ab Absendung von der Geschäftsstelle des BDF als dem Mitglied zugegangen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung, setzt eine geleistete Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.
4. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, kann es durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger zweimaliger Abmahnung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied, welches - gleich aus welchem Grunde - aus dem Verband ausscheidet, bleibt verpflichtet, den anteiligen Jahresbeitrag bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu entrichten.
6. Die Lizenzträger haben neben den von ihnen zu leistenden Mitgliedsbeiträgen die festgesetzten Lizenzgebühren zu entrichten.

## **§10 Erlöschen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem BDF ist schriftlich, mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des laufenden Monats möglich. Er wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des BDF wirksam. Davon unberührt bleibt das Recht einer außerordentlichen Kündigung oder einer einvernehmlichen Auflösung.
3. Ein Mitglied kann wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verbandsinteressen oder in den sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.
4. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gehör zu gewähren.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Berufung des Rechtsausschusses mitzuteilen. Die Einlegung der Berufung hat hinsichtlich der Mitgliedschaft des Betroffenen aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen ist jedoch die Geltendmachung seiner Mitgliedschaftsrechte bis zu einer endgültigen Entscheidung des Rechtsausschusses versagt.

## **§ 11 Verbandsorgane**

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Generalversammlung und der Rechtsausschuss

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des BDF setzt sich zusammen aus
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten/Verwaltung/ Finanzen
  - dem Vizepräsident/ Sport
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung geltender rechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des BDF wahr, soweit diese nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, und soweit sie die Generalversammlung noch nicht geregelt hat. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Funktionsträger des BDF. Er kann deren Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei jedem ihm zur Kenntnis gelangten Verstoß gegen die Satzung des BDF durch ein Mitglied selbständig einzuschreiten und eine Entscheidung zu treffen. Dieses gilt auch, wenn das Ansehen des deutschen Berufsboxsports in sonstiger Weise geschädigt worden oder eine solche Schädigung zu erwarten ist.

Er ist berechtigt, zur Erreichung der genannten Zwecke folgende Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis €5.000,00
- Aberkennung des Titels
- befristeter oder endgültiger Lizenzentzug
- Ausschluss aus dem BDF

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, die vorgenannten Maßnahmen der Geldstrafe sowie des befristeten oder endgültigen Lizenzentzuges zur Bewährung auszusetzen.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung möglich. Die Frist- und formgerechte Einlegung der Berufung hindert die Wirksamkeit der Entscheidung bis zur Entscheidung durch den Rechtsausschuss, es sei denn, der Vorstand ordnet aus Gründen überragender Interessen des BDF die sofortige Vollziehung der Entscheidung an. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Betroffenen, hiergegen den Rechtsausschuss anzurufen.

5. Der Vorstand entscheidet im Falle von innerverbandlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des BDF im Sinne der Satzung. Seine Entscheidungen sind bis zu einer eventuell abändernden Entscheidung durch die nächste Generalversammlung verbindlich, sofern sie nicht vorher durch den Rechtsausschuss abgeändert oder aufgehoben worden sind.

6. Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses während einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch ein anderes Mitglied zu benennen.

## **§12 Vorstandsmitgliedschaft**

1. In den Vorstand kann jedes Mitglied des BDF gewählt werden, jedoch muss es zur erstmaligen Wahl bei der Generalversammlung anwesend sein. Im Falle einer eventuellen Wiederwahl reicht es, wenn das zu wählende Vorstandsmitglied vorher eine schriftliche Erklärung beim BDF eingereicht hat, wonach es im Falle seiner Wiederwahl diese annehmen wird. Darüber hinaus muss das zu wählende Mitglied gegenüber dem BDF nachvollziehbar erklären, aus welchem Grunde es nicht in der Lage ist, persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen weder Lizenzträger noch in irgendeiner Form finanziell am Berufsboxsport beteiligt sein. Erwirbt ein Mitglied des Vorstandes eine Lizenz, so scheidet es aus dem Vorstand aus, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf. Ausgenommen hiervon sind Lizenzträger von Welt- und Kontinentalverbänden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 4 Jahren von der Generalversammlung des BDF gewählt.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß neu bestellt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Restvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied zu benennen, welches bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes kommissarisch im Amt bleibt. Sollte der Restvorstand bei der Nachbenennung des kommissarischen Vorstandsmitgliedes keine Einigkeit erzielen, gibt die Stimme des Präsidenten oder im Falle des Ausscheidens des Präsidenten aus dem Vorstand die Stimme des Vizepräsidenten/Verwaltung/ Finanzen den Ausschlag.

### **§13 Geschäftsordnung des Vorstands**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§14 Haftung des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder des BDF haften persönlich diesem gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§15 Vertretung des Vorstandes**

1. Willenserklärungen für den Vorstand werden abgegeben vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten/Verwaltung/ Finanzen.
2. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident/Verwaltung/ Finanzen von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident/Verwaltung/ Finanzen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Mitteilungen an die Fach- und Tagespresse über den BDF erfolgen nur durch den Präsidenten oder durch eine von ihm beauftragte Person.

### **§16 Generalversammlung, Allgemeines**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BDF. Alle Angelegenheiten des BDF werden, sofern sie nicht aufgrund dieser Satzung vom Vorstand, oder eines anderen Vereinsorgans zu erledigen sind, durch Beschlussfassung der Generalversammlung geregelt.
2. Die Generalversammlung muss nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März jeweils des folgenden Jahres, stattfinden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur ausnahmsweise um maximal zwei weitere Monate zulässig.

### **§17 Vorbereitung der Generalversammlung**

1. Die Einladung zur Generalversammlung und die Bestimmung des Tagungsortes erfolgt durch den Präsidenten des BDF. Sie muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein.
2. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese soll mindestens die folgenden Punkte enthalten:

Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich der Verlesung des vorjährigen Tagungsprotokolls.

Bericht des Vizepräsidenten/ Verwaltung/ Finanzen

Bericht des Vizepräsidenten/ Sport

Bericht des Rechtsausschusses

Entlastung des Vorstandes  
Anträge auf Satzungsänderungen und Entscheidung darüber  
Sonstige Anträge und Verschiedenes

Im Falle des Ablaufs einer Amtszeit enthält die Tagesordnung darüber hinaus die Neuwahl des Vorstandes, die Neuwahl des Rechtsausschusses.

3. Anträge zur Generalversammlung und zur Änderung des Vorstands, bzw. der Satzung müssen in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung bei dem Präsidenten des BDF eingegangen sein, um Gegenstand einer Entscheidung der Generalversammlung sein zu können. Demgegenüber sind Abänderungsanträge zu bereits zulässig gestellten Anträgen auch in der Generalversammlung selbst statthaft.

## **§18 Durchführung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird geleitet vom Präsidenten des BDF, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/Verwaltung/ Finanzen, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten/Sport.

2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des BDF anwesend oder durch Stimmen vertreten sind. Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig und muss die Versammlung daher vertagt werden, kann die Einberufung zu einer neuen Versammlung noch am gleichen Tage erfolgen, wenn in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung auf diese etwa notwendig werdende Maßnahme hingewiesen worden ist. Ist eine solche Vertagung jedoch nicht angebracht, erfolgt die Einberufung zu einer neuen Versammlung zu einem späteren Zeitpunkt, sie ist jedoch spätestens innerhalb einer Frist eines Monats durchzuführen. Hierüber entscheiden die bei der Versammlung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die erneut durchzuführende Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte.

3. Beschlüsse in der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 und für den Beschluss auf Auflösung des BDF ist eine Mehrheit von mindestens 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

5. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Sie muss in schriftlicher Form erfolgen und dem BDF unter Vorlage der Übertragungserklärung spätestens eine Woche vor Durchführung der Generalversammlung zugegangen sein. Unzulässig ist die Übertragung von Stimmrechten auf Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Durchführung der Generalversammlung weniger als ein Jahr Mitglied im BDF sind. Frühere Mitgliedszeiten haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Auf ein Mitglied können maximal 3 Stimmen übertragen werden.

6. Ausgeschlossen von der Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder, welche mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind sowie Mitglieder, welche vom BDF rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, ohne diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechtskraft bezahlt zu haben. Von der Ausübung des Stimmrechts sind des Weiteren solche Mitglieder ausgeschlossen, welche zum Zeitpunkt der Durchführung der Generalversammlung weniger als sechs Monate Mitglied im BDF sind. Hierbei haben frühere Mitgliedzeiten außer Betracht zu bleiben.

7. Im Falle der Neuwahl des Vorstandes wählt die Generalversammlung einen Wahlleiter.

8. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in ihrem genauen Wortlaut sowie bei Satzungsänderungen das genaue Abstimmungsergebnis enthalten. Der Präsident sowie der Protokollführer, der für die Generalversammlung vom Präsidenten bestimmt wird, haben die Richtigkeit des Protokolls durch ihre Unterschriften zu bestätigen.

### **§19 Außerordentliche Generalversammlung**

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des BDF einberufen werden.

2. Hinsichtlich der Formalien der Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Generalversammlung sinngemäß.

3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Generalversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Generalversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge beim BDF stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von vier Wochen mitzuteilen.

### **§20 Zusammensetzung und Aufgaben des Rechtsausschusses**

1. Der Rechtsausschuss ist das Rechtsorgan des BDF; er nimmt seine Aufgaben wahr nach Maßgabe der Satzung und nach Maßgabe einer Verfahrensordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung, für die Mitglieder des BDF aber verbindlich ist.

Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Vorsitzenden des Rechtsausschuss
- dem 1. Beisitzer/Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem 2. Beisitzer

2. Der Rechtsausschuss entscheidet über Berufungen, welche von Mitgliedern gegen Maßnahmen eingelegt worden sind, die der Vorstand gem. § 12 Abs. 3 der Satzung gegen sie verhängt hat.

## **§21 Rechtsausschuss, Allgemeines**

1. Mitglieder des Rechtsausschuss müssen Mitglieder des BDF sein. Sie dürfen weder Lizenzträger noch Weisungen von Lizenzträgern unterworfen sein. Sie dürfen innerhalb des BDF keine weiteren Ämter ausüben.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des BDF sind dem Rechtsausschuss gegenüber auskunftspflichtig und haben auf Wunsch alle geforderten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie haben Ladungen zu Sitzungen des Rechtsausschusses Folge zu leisten.
4. Die Verhandlungen sind für Verbandsmitglieder öffentlich. Presse und Rundfunk können zugelassen werden. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Öffentlichkeit auszuschließen, soweit die Anwesenheit Dritter das Verfahren beeinträchtigen würde.
5. Die Leitung des Rechtsausschusses obliegt dem Vorsitzenden. Er hat für die Sitzung einen Schriftführer zu bestimmen und von der Sitzung des Rechtsausschuss ein Protokoll anfertigen zu lassen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Verbandsakten aufzubewahren.
6. Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

## **§22 Einlegung der Berufung**

1. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung beim Berufungsführer schriftlich unter Angabe von Gründen, möglichst versehen mit einem Antrag, in zweifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des BDF einzureichen. Der Präsident leitet die Berufung unverzüglich an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses weiter. Sollte ein Zugang der anzufechtenden Entscheidung nicht möglich sein, so wird diese auf der Webseite des BDF abgedruckt und gilt dann vier Wochen nach Erscheinen unwiderlegbar als zugegangen.
2. Ist aus der Berufung das Begehren des Berufungsführers nicht zu entnehmen, ist die Berufung vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses unter Hinweis auf das Fehlen dieser formellen Voraussetzung zurückzuweisen.
3. Legt ein Betroffener Berufung ein, so kann der Rechtsausschuss weder ein höhere Strafe aussprechen, noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringt.

## **§23 Entscheidung des Rechtsausschuss**

1. Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung wirksam.
2. Ein Urteil des Rechtsausschusses ist vereinsintern endgültig. Es ist dem Berufungsführer bzw. den Streitparteien in schriftlicher Form zugänglich zu machen.

3. Der Rechtsausschuss entscheidet im Urteil auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Kosten wird durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses festgesetzt.

## **§24 Befangenheit von Mitgliedern des Rechtsausschusses**

1. Mitglieder des Rechtsausschusses können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes oder der Mitglieder des Rechtsausschusses zu rechtfertigen.

2. Das Ablehnungsgesuch muss bei der Geschäftsstelle des BDF binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung zur Berufungsverhandlung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im Berufungsverfahren im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist für die Einreichung des Ablehnungsgesuches mit Zustellung der Mitteilung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens.

3. Tritt während eines Berufungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich gegenüber dem Rechtsausschuss vorzutragen.

4. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Rechtsausschuss in der jeweiligen Besetzung, allerdings ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes. Es ist über jeden Fall einer Ablehnung gesondert zu entscheiden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn auch nur ein Mitglied des Rechtsausschusses es für begründet erachtet.

5. Der Beschluss über das Ablehnungsgesuch ist nicht anfechtbar.

## **§25 Lizenzen, Erteilung**

Die Erteilung der Lizenzen und ihrer Regeln erfolgt vom Vorstand durch eine Lizenzordnung. Diese und wesentliche Änderungen müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

1. Alle Personen, die im Rahmen des Berufsboxsportes eine offizielle Tätigkeit ausüben, benötigen hierfür eine Lizenz.

2. Lizenzen können nur an Mitglieder des BDF ausgegeben werden.

3. Der Vorstand des BDF erteilt nach Maßgabe der vorliegenden Satzung und der Sportlichen Regeln die Lizenz oder versagt diese unter Angabe von Gründen.

4. Die Lizenzen werden jeweils für den Zeitraum von einem 1 Jahr erteilt. Es können auch Notlizenzen erteilt werden. Diese haben Gültigkeit nur für die Tätigkeit, für die sie erteilt worden sind. Sie erlöschen danach automatisch.

## **§26 Lizenznehmer**

Lizenzen werden erteilt an:

- Boxer/ -innen
- Veranstalter/ Promoter
- Manager
- Ringarzt
- Zeitnehmer
- Ringrichter
- Punktrichter
- Trainer

## **§27 Lizenzausschlüsse**

1. Boxer erhalten grundsätzlich keine andere Lizenz.
2. Ring- und Punktrichter erhalten keine andere Lizenz. Sie dürfen innerhalb des BDF keine weiteren Ämter und Funktionen ausüben.
3. Veranstalter und Manager erhalten keine Lizenz als Boxer, Ring- oder Punktrichter.
4. Manager erhalten keine Notlizenz.